

**LWL-Maßregelvollzugsabteilung
Der Präsident des Oberlandesgerichtes Hamm
Gesetze für die Praxis?**



**10 Jahre Reform der Führungsaufsicht -
Sind die Ziele umgesetzt?
DIE SICHT DER FORENSISCHEN PRAXIS**

DR. FRIEDHELM SCHMIDT-QUERNHEIM

Agenda



- Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht 2007 - was war neu?
- Auswirkungen auf die Praxis der forensischen Nachsorge?
 - Forensische Ambulanzen
 - Krisenintervention § 67 h StGB
- Fazit und Änderungsbedarfe

Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht

13. April 2007



„Die Reform der Führungsaufsicht soll eine **straffere und effizientere Kontrolle** der Lebensführung von Straftätern ermöglichen...

- Zum einen werden deshalb die rechtlichen Regelungen zur Führungsaufsicht vereinfacht und **vereinheitlicht**.
- Zum anderen wird ein **Kriseninterventionsinstrumentarium** geschaffen, mit dessen Hilfe kritische Entwicklungen von Probandinnen und Probanden noch besser als bisher
- **frühzeitig erkannt** und ihnen so **rechtzeitig begegnet** werden kann“
- Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks. 16 / 1993).

Reform materielles Strafrecht



- FA nach **Höchstfristerledigung**, § 67d IV StGB
- Forensische **Ambulanzen**, § 68a VII StGB
- erweiterter **Weisungskatalog**, insbesondere der strafbewehrten Weisungen (§ 68b I StGB)
- das Kontakt- und Verkehrsverbot mit realen und potenziellen Opfern (Nr. 3)
- das Rauschmittelverbot und eine entsprechende Kontrollpflicht (Nr. 10)
- die Pflicht, sich ggf. bei einem Therapeuten, insbesondere einer forensischen Ambulanz, vorzustellen (Nr. 11).
- Anhebung der **Strafdrohung** bei Weisungsverstoß, § 145a StGB
- Helferkonferenzen und **Offenbarungspflichten**, § 68a VIII StGB
- **Kriseninterventionsunterbringung**, § 67h StGB
- Ausweitung der **unbefristeten FA**, § 68c II u. III StGB

Strafverfahrensrecht



- Mitteilung des Kontaktverbots auf Antrag, § 406d II Nr. 1 StPO
- **sofortige Vollziehung** der Krisenintervention, § 463 VI 2 StPO
- Ausschreibung zur **Aufenthaltsermittlung**, § 463a I 2 StPO
- **Vorführungsbefehl**, § 463a III StPO

Neu: Forensische Ambulanz §68a StGB



Forensische Ambulanz

- steht – im Rahmen der Therapie – im Einvernehmen mit Aufsichtsstelle und Bewährungshilfe der verurteilten Person **helfend und betreuend** zur Seite, § 68a VII StGB
- **unterstützt** – wenn eine Therapie- oder Vorstellungsweisung erteilt ist – die Aufsichtsstelle bei der **Überwachung** des Verhaltens der verurteilten Person und der Weisungserfüllung, § 68a VII i. V. m. III StGB
- wird **angehört**, bevor die Aufsichtsstelle **Strafantrag** wegen Weisungsverstoßes stellt, § 68a VII i. V. m. VI StGB

Forensische Ambulanz als Organ der Führungsaufsicht – Nachsorge als „Weisung“



- § 68b Abs. 2, S. 3 StGB
- bei der forensischen Ambulanz kann eine **Therapieweisung** zu erfüllen sein (...sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen“). Nicht strafbewehrt
- § 68b I Abs.1 Nr. 11 StGB
- bei der forensischen Ambulanz kann aber auch eine bloße **Vorstellungsweisung** zu erfüllen sein.
Verstoß kann mit Strafe von bis zu 3 Jahren geahndet werden (§ 145a StGB)
- Eine **Einwilligung** des Patienten ist **nicht** erforderlich.

Situation in NRW



§ 1 Abs. 3 MRVG-NRW, 18.12.1984

Behandlung und Beratung sind mit Zustimmung der Patienten auch nach der Entlassung

im Benehmen insbesondere mit der Führungsaufsicht, gesetzlichen Betreuungen, der Bewährungshilfe, der Freien Wohlfahrtspflege, den Sozialbehörden, dem Sozialpsychiatrischen Dienst der unteren Gesundheitsbehörde, den ärztlichen und nichtärztlichen Therapeuten sowie den Kostenträgern

fortzusetzen.

Modellprojekte NRW



- **Modellverbund „Psychiatrie“ (Bundesministerium für Gesundheit) 1990 – 1993**
- **Düren, Lippstadt-Eickelborn**

- **Evaluation forensischer Ambulanzen im Rheinland, LVR, Institut für forensische Psychiatrie Uni Essen, 2000 - 2003**
- **Langenfeld, Düren, Essen**

Gesetzlicher Auftrag
Novellierungen des MRVG-NRW



- *15.6.1999*

...Die Einrichtungen sind verpflichtet, Nachsorgemaßnahmen zu vermitteln, die **Überleitung sicherzustellen** und Patienten, insbesondere auf ihren Wunsch im Krisenfall kurzfristig aufzunehmen.

- *11.6.2002*

...Um die Kontinuität der Behandlung sicherzustellen, werden Angebote der Nachsorge bereitgestellt. Die **Kosten sind zu berücksichtigen**

Ambulanz-Verfügung, Regelung zur Kostenerstattung Landesbeauftragter MRV NRW (2003)



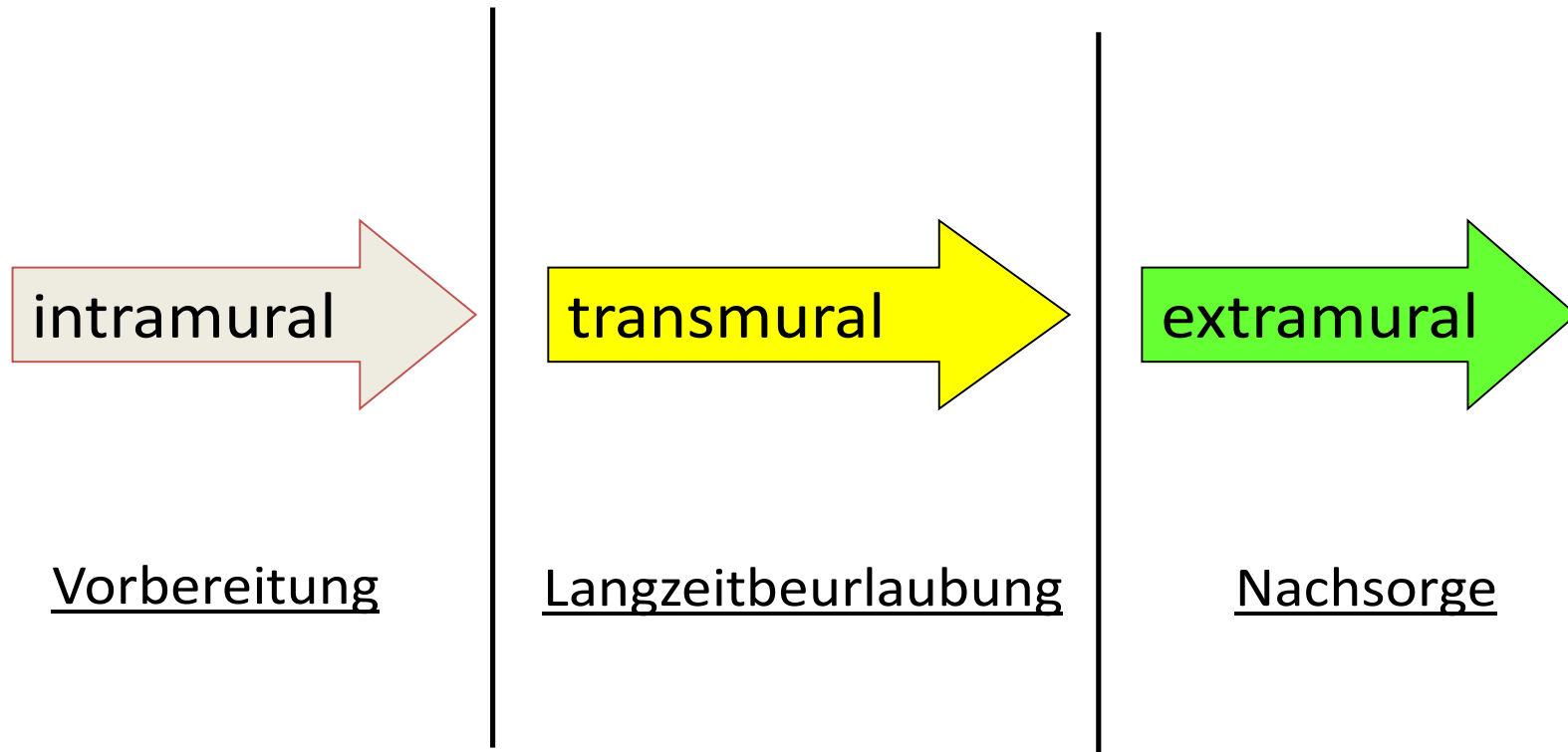
- Hauptaufgabe der Fachambulanzen, **Deliktrückfälle zu verhindern**
- Durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass deliktfördernde, personelle, situative bzw. soziale **Veränderungen bei Patienten erkannt** werden
- Dies ist durch geeignete **Kontrollen, aufsuchenden Kontakt und durch ständig wiederkehrende Risikoeinschätzungen** zu gewährleisten

Ambulanz-Verfügung, Regelung zur Kostenerstattung Landesbeauftragter MRV NRW (2003)



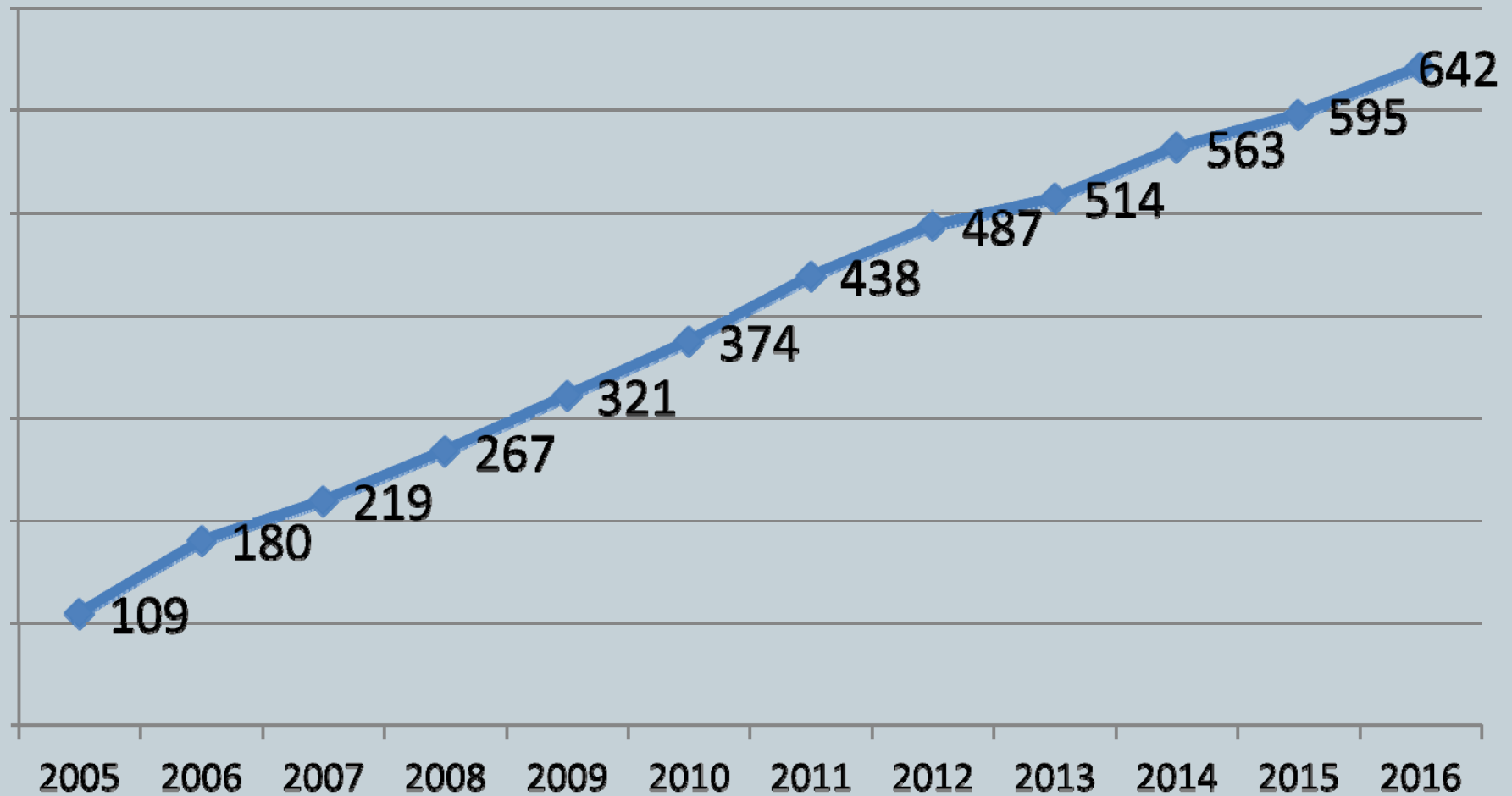
- Gut vorbereitete, schrittweise vorgenommene Wiedereingliederung, Sicherstellung der **Kontinuität** der Behandlung
- Erschließung von Entlassungsräumen, frühzeitige und umfassende **Information aller Beteiligten**
- **Koordinierung** der Nachsorgemaßnahmen
- in Einzelfällen psychiatrische und / oder psychotherapeutische Weiterbehandlung
- Gewährleistung einer Rund-um-die-Uhr-**Erreichbarkeit** (tel.)
- Bei **drohenden Deliktrückfall** sind Stellen der Justiz unverzüglich zu informieren
- Regelmäßige Überprüfung der Erforderlichkeit der Fachambulanz

Der Weg nach draußen – Phasen der Überleitung



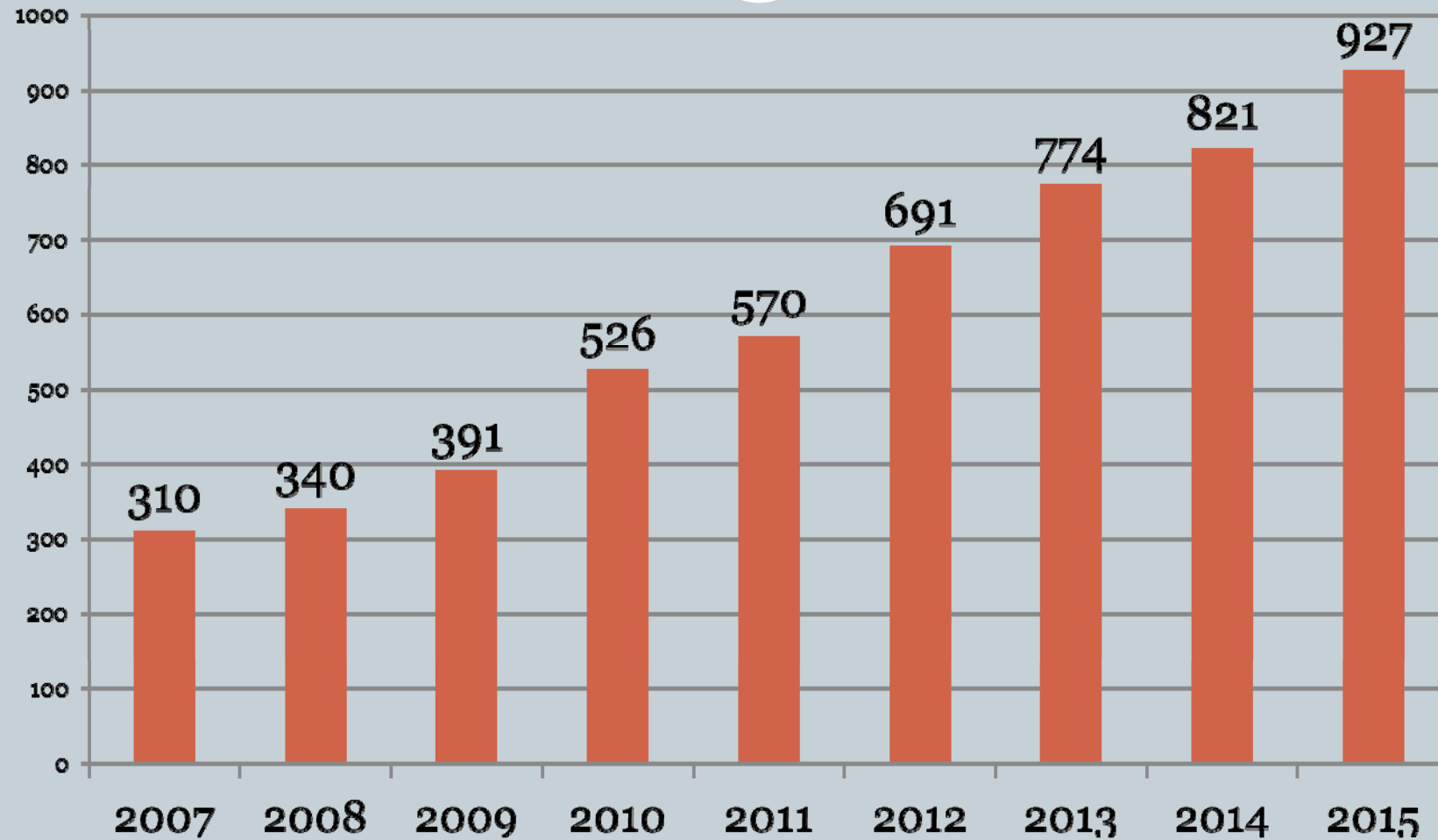
Ambulanz-Patienten in forensischer Nachsorge LWL

§§ 63, 64 StGB



Ambulanz-Patienten in forensischer Nachsorge NRW

§§ 63, 64 StGB (KDS)



Ausnahmen von dieser regionalen Zuständigkeit und die Zuordnung zu einer anderen Fachambulanz können aus fachlichen Gründen u. a. dann gemacht werden, wenn

- eine Beibehaltung der Beziehungskontinuität zu früheren Behandlern angezeigt ist oder
- wegen spezifischen Know-hows (dies betrifft vor allem Suchtkliniken) eine dortige Anbindung sinnvoll erscheint oder
- andere behandlungsspezifische Notwendigkeiten gesehen werden.

Die Fachambulanzen sind an einer engen Kooperation mit allen beteiligten Akteuren interessiert, insbesondere ist eine Zusammenarbeit mit den Gerichten, den Führungsaufsichtsstellen, der Bewährungshilfe, den gesetzlichen Betreuern und Betreuerinnen sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe und Suchthilfe erforderlich. Das Netzwerk der forensischen Fachambulanzen garantiert eine qualifizierte und an regionalen Gesichtspunkten orientierte Praxis der Nachsorgetätigkeiten.

Neben Patienten und Patientinnen, die nach einer stationären Behandlung im Maßregelvollzug anschließend von einer forensischen Fachambulanz behandelt werden, widmen sich die Fachambulanzen auch der Zielgruppe der Patienten und Patientinnen, bei der gem. § 67 b StGB die Vollstreckung der Maßregel zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Wenn Sie mehr über die Entwicklung der forensischen Fachambulanzen in Westfalen-Lippe erfahren möchten und/oder Interesse an unseren Leitlinien zur ambulanten Nachsorge suchtkranker und psychisch kranker Straftäter/innen im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe haben, besuchen Sie bitte unsere Homepage unter:

www.lwl-massregelvollzug.de

Forensische Fachambulanzen an Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes

Westf. Zentrum Bochum
Alexandrinenstr. 1
44791 Bochum
0234/5077-0

Westf. Zentrum Herten
Im Schloßpark 20
45699 Herten
02366/802-0

Westf. Klinik Dortmund
Marsbruchstr. 179
44287 Dortmund
0231/4503-01

Westf. Klinik Gütersloh
Hermann-Simon-Straße 7
33334 Gütersloh
05241/502-01

Westf. Zentrum Paderborn
Agathastr. 1
33098 Paderborn
05251/295-0

**Westf. Kinder- und
Jugendklinik Marsberg**
Bredelarer Straße 33
34431 Marsberg
Tel.: 02992/601-4000

Westf. Klinik Münster
Fried.-Wilh.-Weber Str. 30
48147 Münster
0251/591 5100

Westf. Klinik Lengerich
Parkallee 10
49525 Lengerich
05481/12-0

Westf. Klinik Warstein
Franz-Hegemann-Straße 23
59581 Warstein
02902/82-1

**Hans-Prinzhorn-Klinik
Westf. Klinik Hemer**
Frönsberger Str. 71
58675 Hemer
02372/861-0

Westf. Klinik Lippstadt
Eickelbornstr. 19
59556 Lippstadt
02945/981-01

Forensische Fachambulanzen bei weiteren Kooperationspartnern

Fachklinik „Im Deerth“
Im Deerth 6
58135 Hagen
02331/9084-0

**Krankenanstalten
Gilead IV**
Remterweg 69-71
33617 Bielefeld
0521/144-09

St. Rochus-Hospital Telgte
Am Rochus-Hospital 1
48291 Telgte
02504/60-0

Herausgeber:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Abt. Maßregelvollzug
Warendorfer Str. 25-27
48133 Münster

Tel.: (02 51) 5 91-2 32

Fax: (02 51) 5 91-65 12

Email: massregelvollzug@lwl.org

Abteilung Maßregelvollzug



Netzwerk

der forensischen
Fachambulanzen
in Westfalen-Lippe

Forensische Fachambulanzen in Westfalen-Lippe

zugeordnet nach Landgerichtsbezirken (LG)



Aufgabenteilung der Kernakteure

Führungsaufsicht – Ambulanz



Die Aufsichtsstelle übernimmt gegenüber Bewährungshilfe und forensischer Ambulanz die...

...organisatorische Federführung und Verantwortung für die Führungsaufsicht, das heißt, sie gewährleistet zum Beispiel durch geeignete organisatorische Maßnahmen, dass die **notwendige Dokumentation, Kommunikation und erforderlichenfalls Reaktion** stattfindet.

BT-Drucks. 16/1993, S. 18.

Aufgabenteilung der Kernakteure **Führungsaufsicht – Ambulanz**



- Implementierung der „ambulanten Sozialen Dienste der Justiz“ führt zu erhöhter **Professionalisierung** spezialisierter Bewährungshelfer („Fachkräfte des Fachbereichs Führungsaufsicht“)
- Allerdings **personelle Ausdünnung** der FA-Stelle - „FA-Stelle existiert allenfalls noch auf dem Papier“

Aufgabenteilung

Führungsaufsicht – Ambulanz



Zu beachten:

- Die juristische Letzt-Verantwortlichkeit der FA bzw. des Gerichtes steht neben der fachlichen Verantwortung der Ambulanzen, „Deliktrückfälle zu verhindern“ und die „Koordination sicher zu zustellen“ (LB-MRV NRW).
- Diese **Verantwortungsüberschneidungen** bergen bei schwierigen Verläufen Potential für Unklarheiten, wo ‚sich einer auf den anderen verlässt‘
- In Nachsorge-Studie NRW (2011, n=115) hatten die Ambulanzen de facto in den überwiegenden Fällen die Fallführung
- Klare Aufgabenabstimmung ist in jedem Einzelfall unbedingt erforderlich

Aufgabenteilung der Akteure
Ambulanz- Führungsaufsicht - Polizei



- Polizeiliche Informationen über Auffälligkeiten bzw. Straftatverdachte (POLAS) erreichen nicht FA – Stelle und Forensische Ambulanz
- Polizeiliche Flankierungsprogramme (KURS) dagegen **guter Info-Fluss**, auch bei polizeilicher Beobachtung, § 463a StPO

Aufgabenteilung der Kernakteure Gericht – Forensische Ambulanz



- Da sich die Behandlung nach fachlich-therapeutischen Gesichtspunkten zu richten hat, die nur die Therapeuten selbst kompetent zu beurteilen vermögen, hat ein **„Hineinregieren“ der Führungsaufsichtsstelle in die laufende Behandlung zu unterbleiben.**
- Ähnliches gilt für das Gericht, das zwar übergeordnetes Organ bleibt, dem jedoch gegenüber der forensischen Ambulanz **kein direktes Weisungsrecht** zusteht.

Aufgabenteilung

Gericht – Forensische Ambulanz



- **Im Prinzip gutes Zusammenwirken**, Gerichte folgen in der Regel den Empfehlungen der Behandler hinsichtlich (Nicht-)Entlassung und ggf. Weisungen
- Allerdings regional oftmals **Divergenzen** bei sehr unterschiedlicher Entscheidungspraxis der Strafvollstreckungskammern

Ambulanzen auch für Strafvollzug öffnen?



Einwände des Maßregelvollzuges **gegen** Übernahme von Haftentlassenen

- **Überforderung** der vorhandenen Ressourcen
- Sammelbecken für „schwierige Fälle“ **ohne diagnostizierte psychische Störung** und Behandlungsindikation
- Konzeptioneller **Widerspruch** zur bisherigen Praxis einer Anschlussbehandlung mit **Behandlungskontinuität**
- **Andere Therapieansätze**
- Höhere **Risiken**

Ambulanzen auch für Strafvollzug öffnen?



Bundesweite Praxis sehr **heterogen**, überwiegend **getrennte Wege**:

- *NRW*: drei Modellprojekte
- *Hessen, Baden-Württemberg*: getrennte (im Einzelfall probatorische Sitzungen)
- *Hamburg, Niedersachsen*: Übernahme Haftentlassener durch Forensische Ambulanzen (interministerielle Kooperationsvereinbarung vom 01.09.2016)
- *Berlin, Sachsen-Anhalt*: von vornherein integrativ

Fazit – Forensische Ambulanzen



- **Intention** des Gesetzgerbers hinsichtlich Einbeziehung von Ambulanzen in 68a StGB und der Impuls zur flächendeckenden Implementierung haben sich **erfüllt**
- Bundesweit: 1/3 aller Ambulanzen nach 2007 gegründet (Baur, 2015); Stichtagserhebung der BAG 2009
- Wurde aus rechtlicher Grauzone herausgeholt – heute ‚state of the art‘
- Anerkennung der Ambulanzen als unverzichtbarer Akteur mit hohen Erfolgsquoten

Fazit – Forensische Ambulanzen



- Aufgabenteilung in der FA ist **überwiegend gut geregelt** und eingespielt, offenbart dennoch Kritikpunkte

Vorschlag LWL:

- Forensische Ambulanzen sollten durch die Polizei **unmittelbar** über strafrechtliche relevante Umstände aus MiStra informiert werden

Nachholbedarf:

- (Haft-)Ambulanzen im Rahmen vollverbüßungs- oder erledigungsbedingten Führungsaufsichten **fehlen** in NRW

Neu (2) : Krisenintervention § 67h StGB



- Höhere **Durchlässigkeit** zwischen ambulanter und stationäre Betreuung
- Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**: Gegenüber Widerruf das mildere Mittel (Vorfeldmaßnahme)
- Gegen missbräuchliche Verwendung des Sicherungshaftbefehls § 453 c StGB, keine vorbereitende Charakter
- Frühere Entlassungen ermöglichen: die Schwelle zur Aussetzung senken,
- Auch in Fällen primärer Bewährungsaussetzung zulässig

Neu (2) : Krisenintervention § 67h StGB



Vorteile:

- Probates Mittel zur temporären Bewältigung einer Krise, statt komplettem Scheitern
- Destabilisierende Entwicklungen **rechtzeitig stoppen**
- Auszeit - **Neujustieren** von Behandlung und sozialem Empfangsraum
- **Warnschuss** - Weisungen sind einzuhalten!
- **Beziehungskontinuität** ambulant -stationär

Krisenintervention § 67h StGB



Häufigkeit:

- Bundesweit **eher restriktive Anwendung** (Baur, 2005), kein „net-widening-Effekt“; belasten nicht Kapazitäten des MRV
- *NRW*: 27 Anordnungen (pro Jahr) = 3 - 4% aller Ambulanzpatienten
- *Bayern*: 5% (pro Jahr)
- *Hessen*: 1-2 % der ambulant betreuten Patienten (Stichtag)

Kriseninrevention § 67h StGB



Dauer:

- *NRW, Hessen: 100 – 120 Tage*

Widerruf nach Anordnung?

- *NRW: in 10 - 15 % aller 67 h StGB-Unterbringungen*
- *Hessen, Bayern: bis zu 40 %*

Umsetzungsprobleme



- Regional sehr **unterschiedliche** Anwendungsbereitschaft der Richter
- Wege zwischen Gericht und Behandlungsakteuren zu **langwierig**
- Vorherige Anhörung des Patienten (In StPO nicht zwingend vorgesehen)
- Vorheriges Gutachten (abwegig wegen wesensmäßiger Eilbedürftigkeit)
- Effektivität der Maßnahme hängt von der Unmittelbarkeit der Reaktion ab, sonst eher kontraproduktiv

Erfahrungen der Praxis



- Eine **Anordnung des sofortigen Vollziehung nach § 463 Abs. 6 StPO** ist daher in den meisten Fällen unbedingt anzuraten (und wird von den Gerichten auch schematisch bejaht?)
- Rückgriff auf 453c StPO , wenn Patienten unbekanntem Ortes (obwohl auch § 67 h im Wege der üblichen Vollstreckung zwangsweise durchgesetzt werden kann)

Gesetzlicher Änderungsbedarf?



- Gesetzliche Klarstellung, dass auch eine erneute Anordnung nach Ablauf der sechs Monate möglich ist (OLG Stuttgart, Beschluss v. 29. 07. 2010 – 2 Ws 118 / 10)
- § 67h sollte grundsätzlich kraft Gesetzes für sofort vollziehbar erklärt werden (ohne entsprechende Erklärung des Gerichts)
- Auch auf SV-Bewährung übertragen
- Krisenintervention auch für erledigungsbedingte Führungsaufsichten!

Führungsaufsicht - eine „stumpfe Waffe“



Paradoxon bei Erledigungen

- **Je positiver** die Prognose, **desto mehr** justizielle Handlungsinstrumente stehen der Nachsorge zur Verfügung.
- **Je negativer** die Prognose, **desto weniger** Eingriffsmöglichkeiten stehen zur Verfügung.

Reform § 63 StGB

Raus - ohne Rücksicht auf Verluste?



- Bewährungsentlassungen (nach 6 Jahren) nur noch in Ausnahmefällen
- **Verzicht auf Folgenbetrachtung** - Konsequenzen für FA kommt nicht zur Sprache
- Erhebliche Akzeptanzprobleme bei den Nachsorgern, da bewährte Praxis / bisherige Zusagen der Forensischen Ambulanzen nicht mehr gelten

Gesetzlicher Nachholbedarf !?



Erledigungsentlassungen sollten mit einem effektiven
führungsaufsichtsrechtlichen Instrumentarium ausgestattet
werden.

Auch ‚Erlediger‘ haben ein Recht auf eine effektive
Krisenintervention !

Auch ‚Erlediger‘ haben ein Recht auf Überleitung in einen
sozialen Empfangsraum !

Ende



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Rückfragen bitte an:

friedhelm.schmidt-quernheim@lbmrv.nrw.de

tel.: 0179 1301408